

ganen, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen bis zur Höhe von 50 000 M,

b) Bürgern bis zur Höhe von 5 000 M festsetzen.“

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1988

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Minister für Bauwesen
I. V.: Martini

Anordnung über das Staatliche Prüfamnt für Beton bei der Staatlichen Bauaufsicht vom 20. Oktober 1988

Zur Durchführung der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1988 (GBl. I Nr. 24 S. 263) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung folgendes angeordnet:

§ 1

Stellung

(1) Das Staatliche Prüfamnt für Beton bei der Staatlichen Bauaufsicht (nachfolgend Staatliches Prüfamnt genannt) ist das wissenschaftlich-technische Zentrum der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zur Durchsetzung der bautechnischen Sicherheit einschließlich Dauerbeständigkeit im Betonbau.

(2) Das Staatliche Prüfamnt hat die Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften über die Staatliche Bauaufsicht.

(3) Der Leiter des Staatlichen Prüfamtes untersteht dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(4) Der Leiter des Staatlichen Prüfamtes wird vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen.

(5) Über die Zusammenarbeit des Prüfamtes mit den Sonderbauaufsichten werden zwischen dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und den Leitern der Sonderbauaufsichten auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Staatliche Prüfamnt richtet seine staatliche Kontrolle auf die

- Gewährleistung der Bausicherheit von Betonbauwerken,
- Gewährleistung hoher volkswirtschaftlicher Effektivität im Betonbau durch Erhöhung der Dauerbeständigkeit im Betonbau zur Sicherung einer hohen Nutzungsdauer der
 - Bauwerke und zur Vorbeugung von Bauschäden und Havarien,
- ständige Aktualisierung des technischen Vorschriftenwerkes unter Berücksichtigung internationaler Tendenzen sowie auf einen hohen Standardisierungsgrad im Betonbau.

(2) Das Staatliche Prüfamnt erteilt die Zulassungen und Approbation für neue Erzeugnisse und Verfahren für den Betonbau. Das Staatliche Prüfamnt hat die Vorbereitung und Durchführung von Betonbaumaßnahmen, die gegen die Grundsätze der Bausicherheit einschließlich der Dauerbeständigkeit verstoßen, zu unterbinden.

(3) Das Staatliche Prüfamnt prüft neue Betonausgangs- und -Zusatzstoffe, Konstruktionselemente und -Systeme aus Beton sowie technologische Verfahren im Prozeß der Forschung und Entwicklung, der Vorbereitung und Errichtung von Betonbauwerken.

(4) Das Staatliche Prüfamnt arbeitet mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR, internationalen Fachgremien und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

§ 3

Zulassung

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährleistung der Dauerbeständigkeit von neuen Betonbestandteilen, neuen Betonarten und Betonergebnissen sowie für neue technologische Verfahren erteilt das Staatliche Prüfamnt die Zulassung. Auf der Grundlage der dem Staatlichen Prüfamnt eingereichten Unterlagen und Proben für neue Erzeugnisse und Verfahren im Betonbau entscheidet das Staatliche Prüfamnt, ob die Erprobungen ausreichen oder welche weiteren Erprobungen durchzuführen bzw. Bedingungen zu erfüllen sind.

(2) Das Staatliche Prüfamnt erteilt die Zulassung von Betrieben für die Herstellung spezieller Betonarten und Betonergebnissen, die entsprechend den Rechtsvorschriften über die Staatliche Bauaufsicht zulassungspflichtig sind¹, wenn von den Betrieben die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nachgewiesen wurden. Die Bedingungen für die Zulassung von Betrieben werden vom Staatlichen Prüfamnt festgelegt.

(3) Das Staatliche Prüfamnt stellt dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung die im Zusammenhang mit der Zulassung ermittelten Untersuchungsergebnisse sowie geltende Forderungen und Bedingungen für die Durchführung der staatlichen Kontrolle der Herstellung neuer Erzeugnisse im Betonbau zur Verfügung.*

§ 4

Approbation

Durch das Staatliche Prüfamnt erfolgt die Approbation von Erzeugnissen und Verfahren für den Betonbau, die zulassungspflichtig sind, deren Import beabsichtigt ist und die in der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden sollen.

§ 5

Prüfung von Erzeugnissen und Verfahren

(1) Die Prüfung von neuen Erzeugnissen und Verfahren bei der Zulassung oder Approbation erfolgt nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Standards und anderen normativ-technischen Dokumenten.

(2) Zeigen sich während der Prüfung schwerwiegende Abweichungen von den einzuhaltenden Forderungen, wird die Prüfung unterbrochen und der Antragsteller informiert.

(3) Die Ergebnisse der Zulassungs- oder Approbationsprüfung werden in einem Prüfbericht dokumentiert. Dem Antragsteller können Hinweise gegeben und/oder Bedingungen gestellt werden, die zu realisieren sind, bevor das Erzeugnis zugelassen oder approbiert werden kann.

(4) Das Staatliche Prüfamnt kann bei Importerzeugnissen auf Prüfungen ganz oder teilweise verzichten, wenn mit dem nationalen Zulassungsorgan des Exportlandes oder im Rahmen internationaler Zertifizierungssysteme Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfergebnisse für

¹ Z. Z. gilt § 11 Abs. 6 der Verordnung vom 1. Oktober 1987 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 249) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1988 (GBl. I Nr. 24 S. 263).